

**13.1.4 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder  
(Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG)**

*Vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2010  
(BGBl. I S. 671)*

**Teil II Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar gelten**

**§ 55 Prüfung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

(1) Erhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft, Gemeindeverband, Zusammenschluß von Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 ist, vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grund oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so prüft der Rechnungshof des Bundes oder des Landes die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung mit Zustimmung eines Rechnungshofes in der Satzung vorgesehen ist. Andere Prüfungsrechte, die nach § 48 begründet werden, bleiben unberührt.

(...)